

Obst- und
Gartenbauverein
1935 e.V. Plankstadt



SATZUNG

SATZUNG
DES



Obst- und Gartenbauverein
1935 e.V. Plankstadt



Übersicht:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Ziele des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft in Dachorganisationen
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Ehrenmitgliedschaft
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Die Hauptversammlung
§ 10	Der Vorstand
§ 11	Erweiterter Vorstand
§ 12	Fachberater und Gartenwarte
§ 13	Wahlen und Abstimmungen
§ 14	Protokollführung
§ 15	Beiträge
§ 16	Rechnungswesen
§ 17	Revisoren
§ 18	Auflösung des Vereins
§ 19	Gartenordnung, Unterpachtvertrag
§ 20	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein 1935 e.V. Plankstadt. Er hat seinen Sitz in Plankstadt (Neurott 12) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen unter der Nr. VR 244 eingetragen.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 - 68 AO 1977. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:
 - a) Förderung der Gartenkultur -mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaues- zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
 - b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
 - c) Förderung des Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
 - d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes;
 - e) Schaffung einer Kleingartenanlage und deren Erhaltung, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zur gärtnerischen Freizeitgestaltung zu geben.
2. Diese Ziele sollen erreicht werden:
 - a) durch fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
 - b) durch Kontaktpflege mit kommunalen und Institutionen gleicher und ähnlicher Zielrichtung;
 - c) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
 - d) durch Durchführung von Unterweisungen, u.a. Lehrgängen, Rundgängen usw.;
 - e) durch Werbung in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für die Freizeitgestaltung im Garten und in der Natur.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde e.V. Mannheim und des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. Stuttgart.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennt und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden (§ 284 Abs. 2 BGB);
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Satzung;
 - c) wegen unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in der Gartenanlage;
 - d) nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen;
 - e) wegen Beleidigungen der Vorstandschaft;
 - f) bei andauernden böswilligen Störungen der Gartenachbarschaft;
 - g) bei Nichtbefolgen von Vereinsbeschlüssen (der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes).
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Es hat das Recht, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgeltig.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem der vorgenannten Gründe erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützungen, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung des Garten- und Kleingartenwesens oder für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und die Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben;
 - b) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes;

- c) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - d) die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - e) die Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - f) die Wahl der Kassenrevisoren;
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - h) die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder seinem Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann jedoch nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann aus zwingenden Gründen durch den Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist;
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.

4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied (gem. Abs 2) allein mit unbeschränkter Prozeß- und Zustellvollmacht berechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der erweiterte Vorstand (sh. § 11) bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des 1. Vorsitzenden.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gem. § 10) und mindestens vier Beisitzern sowie dem/n Ehrenvorsitzenden.
2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen.
3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Hiervon ausgenommen bleibt die Bestellung des 1. Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt. (sh. § 10.6)

§ 12 Fachberater und Gartenwarte

1. Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Stimmgleichheit muß die Wahl wiederholt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Bei allen Wahlen und Abstimmungen jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
5. Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Protokollführung

1. Über jede Hauptversammlung und sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
2. Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. außerordentlicher Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Aufnahmebeiträge, Verwaltungskosten, Wassergeld, Umlagen, Abgeltungen für Vereinsarbeit usw. werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Verbindlichkeiten sind bis 31.03. eines jeden Jahres fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
2. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
3. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Dieser muß aus einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie einem Vermögensbericht bestehen.

4. Der Kassier kann verlangen, daß für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluß darüber vorliegt.

§ 17 Revisoren

1. Die von der Hauptversammlung bestellten Revisoren haben mind. einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen das erforderlich erscheint.
2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertreterbefugnis zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Plankstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 19 Gartenordnung, Unterpachtvertrag

1. Als Ergänzung zu dieser Satzung haben die Gartenordnung und der Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung vom 28. April 1989 beschlossen. Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Plankstadt, den 28. April 1989

gez.:	1. Vorsitzender	Georg Hendlein
gez.:	2. Vorsitzender	Helmut Seitz
gez.:	Kassier	Ewald Mack
gez.:	Schriftführer	Fritz Jauché



AMTSGERICHT SCHWETZINGEN

- Reg' stergericht -

AZ: VR 244

6830 Schwetzingen, den 25.8.89
Zeyherstr. 6, Tel. 81-36

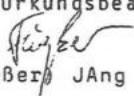
EINTRAGUNGS-BESCHEINIGUNG

Dem Verein Obst- und Gartenbauverein 1935 Plankstadt e.V.
Sitz: Plankstadt

wurde/n heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen
die Satzungsänderung/en und Vorstandsänderung/en unter der
Nr. VR 244 eingetragen.

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


(Fiebert) JAng

Anlage

Eintragungsnachricht

